

Geschäftsordnung des Runden Tisches für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Stand 08.05.2025



§ 1 Grundsätze

1. Jeder Mensch kann als Gast beim Runden Tisch mitmachen.
2. Der Runde Tisch setzt sich gegen Rassismus und Diskriminierung ein.
3. Der Runde Tisch bietet einen regelmäßigen Ort für Dialog und Vernetzung.
4. Der Runde Tisch setzt sich für ein gutes Zusammenleben mit Respekt, Akzeptanz und Verständnis füreinander in Flensburg ein.
5. Der Runde Tisch trägt zur kulturellen Bildung bei und fördert damit die Teilhabe am kulturellen Leben.
6. Der Runde Tisch ist Ansprechpartner für die Ideen, Sorgen und Probleme von Menschen mit Migrationshintergrund.
7. Der Runde Tisch vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund und der Migrantenorganisationen gegenüber der Politik und der Verwaltung.
8. Der Runde Tisch arbeitet aktiv bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Flensburg mit.
9. Der Runde Tisch betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.
10. Der Runde Tisch ist berechtigt, Anträge über das Dezernat „Bildung, Integration, öffentliche Dienste und Sicherheit“ an die Ausschüsse und die Ratsversammlung der Stadt Flensburg zu stellen.
11. Der Runde Tisch nimmt mit Rederecht an den Ausschüssen der Stadt Flensburg teil.

§ 2 Zusammensetzung

1. Dem Runden Tisch können Einwohner*innen jeder Nationalität angehören, die ihren Hauptwohnsitz in Flensburg haben.
2. Neben Einzelpersonen kann eine Vertretung von Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, die sich in ihrer Arbeit mit Migrationsangelegenheiten in Flensburg befassen, dem Runden Tisch angehören. Diese Vertretung und ihre Stellvertretung müssen namentlich schriftlich genannt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Runden Tisch erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch das Mitglied schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied bei drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigst fehlt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze des Runden Tisches verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds mit mehrheitlichem Beschluss. Die Kündigung mit Begründung werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es kann der Kündigung innerhalb von 4 Wochen widersprochen werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Runde Tisch.

§ 3 Vorstand

1. Der Runde Tisch wählt von allen anwesenden Mitgliedern in geheimer Wahl fünf Personen zum Vorstand. Im ersten Wahlgang werden ein Vorsitz und eine Stellvertretung gewählt. Die Person mit den meisten Stimmen übernimmt den Vorsitz. Im zweiten Wahlgang werden drei Beisitzer*innen gewählt.
 - 1.a, Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Beitritt mindestens 3 Monate vor dem Wahltermin erfolgte.
 - 1.b, Bei der Wahl des Vorstandes darf nur eine Stimme pro Verein / Verband / Organisation abgegeben werden.
 - 1.c, Ausschluss von Kandidaturen bei konfliktbelasteten Verhältnissen:
Personen, die in schwerwiegende und andauernde Konflikte mit anderen Mitgliedern oder Gruppen und Vereine involviert sind, sofern diese Konflikte außerhalb des Wirkungskreises des Runden Tisches entstanden sind und zu nachweisbaren Feindseligkeiten oder einem gestörten Miteinander geführt haben, können nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.
 - 1.d, Über die Anwendbarkeit des 1. c entscheidet der bestehende Vorstand in Rücksprache mit einem unabhängigen Gremium oder unter Einbeziehung einer neutralen Vermittlungsperson.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
3. Im Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein (im Verhältnis 2/3 bei fünf Vorstandsmitgliedern).
4. Der Vorstand setzt sich aus Personen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund oder Herkunftsländern (je eine Person) zusammen. Ausreichende Deutschkenntnisse müssen vorhanden sein.

5. Der Vorstand setzt Entscheidungen über die Ausrichtung und Inhalte der Aktivitäten des Rundes Tisches um.
6. Der Vorstand vertritt den Runden Tisch in den Gremien und Netzwerken der Kommune und des Landes.
7. Der / die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein, mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
8. Alle Mitglieder des Runden Tisches können sich an den Vorstand wenden, um deren Anliegen vertraulich in den Vorstandssitzungen zu beraten.

§ 4 Stabsstelle Integration

1. Die Stabsstelle Integration bringt ihre fachliche Expertise ein, unterstützt den Runden Tisch in beratender Funktion und begleitet diesen organisatorisch.
2. Die Stabsstelle Integration nimmt die Beitritte und Austritte der Mitglieder entgegen und informiert den Vorstand einmal im Quartal über die Ergebnisse.
3. In Abstimmung mit dem / der Vorsitzenden erstellt die Stabsstelle Integration Einladungen, Berichte und Ergebnisprotokolle des Runden Tisches.
4. In Abstimmung mit dem Vorstand wirkt die Stabsstelle Integration bei der Organisation von Veranstaltungen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit des Runden Tisches im Auftrag mit.
5. Im Auftrag des Vorstandes bereitet die Stabsstelle Integration Informationen aus den anderen Bereichen der Stadtverwaltung für den Runden Tisch vor.
6. Die Stabsstelle Integration nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstands teil und übernimmt dabei die administrativen Aufgaben. In Ausnahmefällen kann die Ausladung der Stabsstelle durch den Vorstand erfolgen.
7. Die Stabsstelle Integration veranlasst die Bereitstellung der Protokolle, Infos etc. auf der Homepage der Stadt Flensburg und die Bekanntgabe der nächsten Sitzung in den Medien (Print, soziale Medien, Tagespresse etc.).

§ 5 Einladung zu Sitzungen

1. Der Vorstand lädt zu regelmäßigen Sitzungen ein, mindestens viermal im Jahr.
2. Die Sitzungen werden öffentlich bekannt gegeben.
3. Die Sitzungen des Runden Tisches sind öffentlich und finden in deutscher Sprache statt.

§ 6 Beratung

1. Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung des Runden Tisches. Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung an die weiteren Vorstandsmitglieder delegiert werden. Sollte keine Vertretung zur Verfügung stehen, kündigt der Vorstand den Ausfall der Sitzung an.
2. Der Runde Tisch entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses wird auf der Homepage der Stadt Flensburg hinterlegt.
4. Der Vorstand kann je nach Bedarf Arbeitsgruppen einrichten.

§ 7 Ausschussarbeit

1. Vertreter*innen des Runden Tisches in den Ausschüssen werden für die Dauer von 2 Jahren durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Runden Tisches neu gewählt bzw. bestätigt.
2. Im federführenden Ausschuss für das Thema Integration soll ein Mitglied des Vorstandes die Vertretung des Runden Tisches übernehmen.
3. Vertreter*innen des Runden Tisches in den Ausschüssen können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Auf Vorschlag des Vorstandes können sie von ihren Aufgaben in den Ausschüssen abberufen werden, wenn sie Grundsätze (siehe §1) verletzen.
4. Der Vorschlag des Vorstandes zur Abberufung muss in einer Sitzung des Runden Tisches begründet werden. Die davon betroffene Person hat das Recht auf eine Stellungnahme.
5. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Runden Tisches entscheidet über eine Abberufung.
6. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Runde Tisch nach § 2 (6.) endet die Vertretung im Ausschuss automatisch.

§ 8 Ordnung in den Sitzungen

1. Der Vorsitz führt die Sitzung und erteilt das Rederecht. Er kann Teilnehmer*innen bei Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind in der Einladung anzukündigen und müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Runden Tisches beschlossen werden. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.